



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates** am **Donnerstag**, den **11.05.2023** um **19:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Buchkirchen.

Anwesende

Bürgermeister

Bgm. Nikon Baumgartner SPÖ

Mitglieder

1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser ÖVP
GR Karl Angerer SPÖ
GR Walter Guggenberger SPÖ
GR Bettina Hattinger SPÖ
GR Gerlinde Pflug SPÖ
GR Peter Rührnößl SPÖ
GV Sanela Šabanovic SPÖ
GR DI Jörg Buchner ÖVP
GR Ing. Peter Gruber ÖVP
GR Peter Krinzinger ÖVP
GR Anna Lettner ÖVP
GV Thomas Mayrhauser ÖVP
GV Helmut Steinerberger FPÖ
GV Georg Stieger ÖVP
GR Johannes Stieger ÖVP
GR FO Hermann Lehner FPÖ
GR Reinhard Weiß FPÖ
GR Andreas Hihn GRÜNE

Ersatzmitglieder

GRE Günter Ortner SPÖ Ersatz für GR Levente Lukacs
GRE Maria Oswald SPÖ Ersatz für GR Benjamin Obermeier
GRE Johanna Schlor ÖVP Ersatz für GR Josef Krucher
GRE Christian Schweizer ÖVP Ersatz für GR Mag. Jasmin Harrer

Amtsleitung

AL Ing. Dipl.-Ing.(FH) Christoph Hettich

Schriftführer/in (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

SF Heidi Ofner

Abwesende

Mitglieder

GR Levente Lukacs SPÖ Ersatz GRE Günter Ortner

GR FO Benjamin Obermeier
GR Mag. Jasmin Harrer
GR Josef Krucher
GR FO Alois Schmidt

SPO Ersatz GRE Maria Oswald
ÖVP Ersatz GRE Christian Schweizer
ÖVP Ersatz GRE Johanna Schlor
GRÜNE

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a.) die Sitzung von ihm – dem Vorsitzenden - einberufen wurde;
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs.1 Oö. GemO 1990 idgF.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c.) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 04.05.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d.) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und der Homepage der Marktgemeinde Buchkirchen öffentlich kundgemacht wurde;
- e.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- f.) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 09.03.2023 und 17.04.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- g.) Angelobung von GRE Christian Schweizer.
- h.) Bgm. Baumgartner beantwortet die vom ÖVP-Fraktionsobmann, GR Peter Krinzinger, in der letzten Gemeinderatssitzung vom 17.04.2023 eingebrachten Anfrage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom 28. März 2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 1) folgender Antrag mehrheitlich beschlossen: „Der Kultur- und Sportausschuss möge beschließen, dass die vorliegende Richtlinie dem Gemeinderat bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sowie die Anfertigung eines Mustersatzes der Auszeichnungen, wie in der Anlage beschrieben, in Auftrag gegeben wird.“

Anmerkung: Bei dieser Sitzung waren Sie anwesend.

In diesem Zusammenhang stelle ich gem. § 63a OÖ GemO im Namen der ÖVP-Buchkirchen folgende Anfragen:

Warum wurde dieser Antrag nicht wie beschlossen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt?

Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dieses Vorgehen?

Antwort Bgm. Baumgartner:

1. *Die nächste Sitzung ist laut Sitzungsplan die heutige Sitzung und für die vom Kultur- u. Sportausschuss gewünschte Anfertigung eines Mustersatzes, erhielten wir einen Vorschlag sowie das Angebot erst ca. 2 Wochen vor der heutigen Sitzung, der heute auch vorliegt.*
2. *Nach der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. § 46 „Tagesordnung“ Ich zitiere daraus: Absatz 1: Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Motivenbericht 2007 Punkt 2. Grundsätzlich steht es in seinem Ermessen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Gegenstände er in die Tagesordnung aufnimmt. Natürlich gibt es Ausnahmen, wie z.B. im § 46 Abs. 2, wenn es ein Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung verlangt. Es gibt noch weitere Ausnahmen, wo der Bürgermeister verpflichtet ist, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Beschluss eines beratenden Ausschusses findet sich nicht darunter. Der beratende Ausschuss gibt „nur“ eine Empfehlung an die dafür zuständigen Organe der Gemeinde ab.*

Änderung in der Tagesordnung:

g) der Wortlaut von TOP 7.1 wird wie folgt abgeändert:

Veranstaltungszentrum Buchkirchen - Neufassung der Tarifordnung sowie der Veranstaltungsmeldungen und Benützungsbestimmungen - Beratung und Beschlussfassung

Dringlichkeitsantrag:

Gem. § 46 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 stelle ich den Antrag, dass in der Sitzung am 11.05.2023 noch folgender Tagesordnungspunkt behandelt wird:

- I. Vergabevorschlag für die freiwerdende Wohnung in der Wohnanlage der Welser Heimstätte, Hundshamerstraße 03/02/05, im Ausmaß von 74,16 m² – Beratung und Beschlussfassung;**

Begründung:

Frau Ida hat am 04.05.2023 die Wohnung besichtigt und danach am Gemeindeamt mitgeteilt, dass sie diese gerne beziehen möchte. Die Schlüsselübergabe würde am 01.06.2023 erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass diesem Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zugesprochen und dieser Punkt am Ende der Sitzung vor dem TOP Allfälliges behandelt und beschlossen wird.

Einstimmig angenommen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die TOP 6.1 – 6.4 und DA01 gem. § 53 Oö. GemO 1990 idgF. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt werden sollen.

Einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt weiteres den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die TOP 6.1 – 6.4 und DA01 gem. § 53 (3) Oö. GemO 1990 idgF. vertraulich behandelt werden sollen.

Einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Bürgermeisters**
- 2. Vertragsverlängerung Anzengruberweg - Beratung und Beschlussfassung**
- 3. Raumplanungs- und Ortsentwicklungsangelegenheiten**
 - 3.1. Änderung des FLWP 6 Nr. 19 "Stiglmayr" Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;
 - 3.2. Änderung des FLWP 6 und ÖEK 2 "Steinhuber usw" Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;
 - 3.3. Weitere Vorgehensweise Roitner öffentliches Gut - Beratung und Beschlussfassung
- 4. Infrastrukturangelegenheiten**
 - 4.1. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung GStk.1410, 1447, 1448/1 Hörlingerstraße, Aufbahrungshalle GZ10521 - Beratung und Beschlussfassung

4.2. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung GStk.1081/1, 1082/2 Pallehnerweg GZ10622 - Beratung und Beschlussfassung

4.3. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung Egelseestraße GStk. 862871 GZ 10705 – Beratung und Beschlussfassung

5. Finanzangelegenheiten

5.1. Entschuldungsstrategie Schwellenwertauslösung 01/2023 - Beschlussfassung

5.2. Entschuldungsstrategie Schwellenwertauslösung 02/2023 - Beschlussfassung

6. Kultur- und Sportangelegenheiten

6.1. Veranstaltungszentrum Buchkirchen - Neufassung der Tarifordnung sowie der Veranstaltungsmeldungen und Benützungsbestimmungen - Beratung und Beschlussfassung

6.2. Ehrungsrichtlinien der Marktgemeinde Buchkirchen - Beratung und Beschlussfassung

7. Allgemeine Angelegenheiten

7.1. Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Buchkirchen: Konzept - Bedarfserhebung - Beratung und Beschlussfassung

7.2. Kinderbildungscampus Buchkirchen - Berichterstattung - Information

7.3. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und eines Stellvertreters - Beratung und Beschlussfassung

7.4. Antrag auf Aufnahme in die Oö.Bau-Übertragungsverordng. 2023 - Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen a. d. zust. Bezirkshauptmannschaft - Beratung und Beschlussfassung

8. Allfälliges

Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Baumgartner berichtet:

- Es liegen für jedes Gemeinderatsmitglied Mappen samt Unterlagen auf den Sitzplätzen auf. Dies beinhaltet jedoch keine Sitzordnung. Nach der Sitzung die Mappen bitte liegen lassen und nicht mit nach Hause nehmen.
- Wie von der Fraktion der ÖVP angefordert, wird ein Muster eines Nutzungsvertrages der Welser Heimstätte übergeben. Aktuell hat jeder Mieter einer Wohnung diesen vorliegenden Mietvertrag unterschrieben. Ebenso die neuen Mieter im Anzengruberweg.
- Ab 01. Juni 2023 liefert die Firma Mahlzeit das Essen für Essen auf Rädern. Es war dafür keine Vertragsabwicklung notwendig, da die Firma Mahlzeit direkt mit den Essensbeziehern abrechnet. Die Firma Mahlzeit liefert das Essen zum Gemeindeamt. Mit den freiwilligen ehrenamtlichen Mitarbeitern wurde vereinbart, dass die Fahrtkostenabgeltung auf EUR 0,75 pro ausgelieferte Portion angehoben wird und diese, sowie die Versicherung die Gemeinde bezahlt. Kosten für die Gemeinde sind dies jährlich ca. EUR 2.550,00. Der Vorteil ist, dass die Gemeinde keinen Verwaltungsaufwand mehr hat. Der Portionspreis für die Bezieher steigt auf EUR 9,35.
- Am 24.04. fand ein Meeting über Hangwasser und Hochwasser mit Vertretern vom Gewässerbezirk der BH Wels-Land und dem Land OÖ. statt. Die Errichtung des Betonspurenweges im Görge Weg wird sich verzögern. Es müssen nichtgenehmigte Wasserleitungen und Drainagen genehmigt werden lassen bzw. genehmigungsfähig umgestaltet werden.
- Frau Ploier Gisela veranstaltet am 24.06. einen Charity-Austropopfrühschoppen. Alle Gemeinderäte finden die Einladung in den Mappen. Frau Ploier sucht noch eine unterstützende Buchkirchnerin oder einen Buchkirchner. Wer jemanden weiß, bitte bei Frau Ploier oder am Gemeindeamt melden.
- Wie derzeit in den Medien berichtet, gab es am vergangenen Wochenende leider wieder die üblichen Druckprobleme der Ortswasserleitung. Von Grafing und Hundsham bis Sommerfeld gab es Ausfälle der Drucksteigerungsanlagen. Daher wurde über Einschaltungen in den sozialen Medien und der Gemeindehomepage an die Poolbefüller appelliert. Es wurde etwas drastischer dargestellt als es wirklich war, um eine Sensibilisierung der Bevölkerung zu erreichen. Seit Montag hat sich die Lage langsam stabilisiert.

2. Vertragsverlängerung Anzengruberweg - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Gemeinderates v. 29.09.2022 wurde der Verkauf des Grundstückes 1374/2 KG Buchkirchen, Anzengruberweg, an die Welser Heimstätte zum Kaufpreis v. € 245,00 / m² behandelt und abgelehnt.

Als „Kompromissangebot“ wurde mit Schreiben der Welser Heimstätte vom 14.10.2022, welches am 20.10.2022 eingelangt ist, eine Laufzeitverlängerung des im Baurechtsvertrag vom 22.04.2008 vereinbarten Zeitraumes von fünfzig Jahren auf die maximal im Baurechtsgesetz vorgesehen Dauer von 99 Jahren vorgeschlagen.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 13.02.2023 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und mehrheitlich abgelehnt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2023 wurde der Beschluss über die Laufzeitverlängerung mehrheitlich (14xJa) beschlossen. Aufbauend auf diesen Beschluss wurde der Kontakt mit der Welser Heimstätte aufgenommen und das Notariat Mag. Seidl wurde seitens der Welser Heimstätte für die Vertragsgestaltung beauftragt.

Dieser Nachtrag zum Baurechtsvertrag liegt nun vor, nachdem diese Art des Vertrages der Gemeinderat als zuständiges Organ zu entscheiden hat.

Inhaltlich wurde der Vertrag durch die Amtsleitung geprüft und folgende Anmerkung noch eingefordert, die bereits in der Beschlussvorlage eingearbeitet wurde.

(Dieser Nachtrag zum Baurechtsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2023 beschlossen und unterliegt nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl.Nr. 91/1990 idgG. LGBl.Nr. 91/2018.)

UPDATE 11.05.2023:

Im Zuge der Fraktionsbesprechung wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Baurecht auf 100 Jahre möglich ist. Diesbezüglich wurde seitens des Amtsleiters auf die Urkundsperson Notar Mag. Seidl verwiesen, der dies zu prüfen hat.

Per E-Mail vom 11.05.2023 wurde vom Notariat Seidl mitgeteilt, dass gem. § 3 Abs. 1 BauRG das Baurecht nicht auf weniger als zehn und nicht mehr als hundert Jahre bestellt werden kann. Somit wären auch die 100 Jahre aus seiner Sicht möglich.

Ungeachtet der Rechtsauskunft des Notariats wurde der Kontakt mit der Welser Heimstätte ebenfalls aufgenommen und der Zeitraum auf 99 Jahre geändert.

Dieser Vertrag liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Beilagen:

Baurechtsvertrag Welser Heimstätte 2008

Nachtrag Baurechtsvertrag_20230405 (Entwurf ALT)

Nachtrag Baurechtsvertrag_20230511 (Beschlussvorlage)

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtrag zum Baurechtsvertrag (Vertragsverlängerung Anzengruberweg) mit Überarbeitungsstand 11.05.2023 beschließen.

Dafür (11)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GR Peter Rührnößl	SPÖ
GV Sanela Šabanovic	SPÖ
GR Andreas Hihn	GRÜNE
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Maria Oswald	SPÖ

Enthaltung (13)

2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP

GR Johannes Stieger
GR FO Hermann Lehner
GR Reinhard Weiß
GRE Johanna Schlor
GRE Christian Schweizer

ÖVP
FPÖ
FPÖ
ÖVP
ÖVP

Antrag abgelehnt

3. Raumplanungs- und Ortsentwicklungsangelegenheiten

3.1. Änderung des FLWP 6 Nr. 19 "Stiglmayr" Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Stiglmayr Hans Peter, Haidingerstraße 25, 4611 Buchkirchen ersucht um Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 (eingelangt am 07.03.2023) welche für die Haussanierung und Umbau seines Sternchenbaues erforderlich ist:

622/3 tw. Grünland Sternchenbau (Trennstück 2) --> Grünland f. Land- und forstwirtschaftliche Flächen (827m²)

611/3 tw. Grünland f. Land- und forstwirtschaftliche Flächen --> Grünland Sternchenbau (66m²)

620/3 Trennstück 1 (193m²) Grünland f. Land- und forstwirtschaftliche Flächen --> Grünland Sternchenbau (622/3)

Die beiden Nebengebäude auf Grdstnr: 622/3 werden abgerissen (Abbruchsanzeige und Fotos des Abbruches sind eingefordert).

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschusses am 25.04.2023 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und die Verfahrenseinleitung beschlossen.

Beilagen:

Anregung auf Änderung des FLWP
Orthofoto
Vermessungsurkunde Stiglmayr
StgN OP
FWP 6.19

Vzbgm. Ing. Ensinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens für die Anregung auf Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (23)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GR Peter Rührnößl	SPÖ
GV Sanela Šabanovic	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ

GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Maria Oswald	SPÖ
GRE Johanna Schlor	ÖVP
GRE Christian Schweizer	ÖVP

Enthaltung (1)

GR Andreas Hihn	GRÜNE
-----------------	-------

Antrag angenommen

3.2. Änderung des FLWP 6 und ÖEK 2 "Steinhuber usw" Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Steinhuber-Schmidseder Barbara, Brandstätterstraße 6/1, Frau Friedl Christine Haidingerstraße 26, Frau Schiefermüller Julia, Spengenedter Straße 31/2, alle whf. in Buchkirchen, ersuchen um Anregung auf Änderung des ÖEK und FLWP (eingelangt am 15.02.2023) für die Grundstücke 1229, 1230, 1231, EZ 621, KG Buchkirchen im Ausmaß von ca. 15.450 m² (1229 – 2574m², 1230 – 5196m², 1231 – 7680m²) v. Funktion LAFOWI für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Funktion Bauerwartungsland. Diese Grundstücke liegen tw. im Grünflächen- und Verkehrszonenplan.

Es soll Bauland für die Enkelkinder entstehen.

Aus fachlicher Sicht des Ortsplaners Hrn. Arch. DI Georg Kraus ist die Änderung nicht positiv zu bewerten.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 25.04.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und es wurde keine Einleitung des Verfahrens beschlossen

Beilagen:

Flächenwidmung Orthofoto
 Orthofoto
 Anregung auf Änderung des ÖEK+FLWP
 Funktionsplan
 StgN OP

Vzbgm. Ing. Ensinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge KEINE Einleitung des Verfahrens für die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des ÖEK Nr. 2/2009 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (21)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GR Peter Rührnößl	SPÖ
GV Sanela Šabanovic	SPÖ
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP

GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GR Andreas Hihn	GRÜNE
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Maria Oswald	SPÖ
GRE Johanna Schlor	ÖVP

Enthaltung (3)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GRE Christian Schweizer	ÖVP

Antrag angenommen

3.3. Weitere Vorgehensweise Roitner öffentliches Gut - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Von der Marchtrenker Straße geht ein öffentlicher Weg (Grdst. Nr: 1317/2 KG Oberperwend) zum Hof der Familie Roitner Reinhard und Melanie, (Grdst. Nr: 405, KG Oberperwend) Marchtrenker Straße 52/2, 4611 Buchkirchen.

Dieser Weg verläuft nicht im Naturbestand, sondern auch tw. über sein Feld (408/1 KG Oberperwend) und über eine Miststätte, die lt. Besitzer schon ewig existiert.

Fam. Roitner möchte diesen Weg entweder in Naturbestand berichtigen lassen oder kaufen, damit eine Rechtssicherheit, auch für evtl. spätere Baumaßnahmen, herrscht.

Eine geeignete Abtausch Fläche wurde nicht gefunden.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 25.04.2023 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und der Beschluss gefasst, dass das Grundstück an die Familie Roitner verkauft wird.

Beilage:

Roitner Ortho

Vzbgm. Ing. Ensinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück 1317/2 KG Oberperwend an die Familie Roitner verkauft wird. Als Verkaufspreis wird ein Wert von 25,00 € /m² festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

4. Infrastrukturangelegenheiten

4.1. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung GStk. 1410, 1447, 1448/1 Hörlingerstraße, Aufbahnhungshalle GZ10521 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Prolog:

Die Grundgrenzen im Bereich des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Buchkirchen weichen teils sehr massiv von dem tatsächlichen Straßenbaukörper (Fahrbahn inkl. Bankett bzw. Geh- und Radweg etc.) auf. Diese Grundgrenzen liegen jedoch auch fast ausschließlich im Bereich des Grundsteuerkatasters – welcher wie der Name schon sagt, ursprünglich zur Grundbesteuerung diente. Daneben gibt es noch den sogenannten Grenzkataster der eine Rechtssicherheit der Grenzen bedeutet und somit nicht mehr anfechtbar ist.

Seitens der Amtsleitung gibt es einen amtswegigen internen Verwaltungskurs, dass sämtliche gemeindeeigenen Flächen und Flächen des öffentlichen Gutes sukzessive in den Grenzkataster zu überstellen sind, um der Marktgemeinde Buchkirchen für die Zukunft die größtmögliche Rechtssicherheit der Grenzen bieten zu können.

Definition lt. Homepage Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 05.04.2022:

Der Grundsteuerkataster ist katastralgemeindeweise angelegt und dient der Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften und enthält die Benützungarten, die Flächenausmaße und sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke. Er besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis. Im Gegensatz zum Grenzkataster besteht für Grundstücke des Grundsteuerkatasters keine Rechtssicherheit der Grenzen.

Seitens des Vermessungsamtes Wels wird nun bei sämtlichen §§ 15ff Verfahren des LiegTeilG der Gemeinderatsbeschluss zwingend benötigt.

Sachverhalt im Detail:

Es handelt sich bei dieser Grenzberichtigung um den neu asphaltierten Weg zur Aufbahnhungshalle. Hierbei wurde keine Überstellung eines Straßenabschnittes in den Grenzkataster vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Grenzverhandlung ist nun das vorliegende Planoperat mit der GZ 10521 des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Auzinger (IKV = Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen), welches nun zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beilagen:

Vermessungsurkunde GZ 10521
Antrag an das Vermessungsamt

Finanzierung:

VA 2022:

Kostenstelle lt. VA	032000-728000
Seite im VA	135
Finanzierungsvorschlag	20.000 €

Die Finanzierung ist gesichert

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. Thomas Auzinger vom 02.02.2023, GZ 10521, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG zu veranlassen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

4.2. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung GStk.1081/1, 1082/2 Paullehnerweg GZ10622 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Prolog:

Die Grundgrenzen im Bereich des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Buchkirchen weichen teils sehr massiv von dem tatsächlichen Straßenbaukörper (Fahrbahn inkl. Bankett bzw. Geh. und Radweg etc.) auf. Diese Grundgrenzen liegen jedoch auch fast ausschließlich im Bereich des Grundsteuerkatasters – welcher wie der Name schon sagt, ursprünglich zur Grundbesteuerung diente. Daneben gibt es noch den sogenannten Grenzkataster der eine Rechtssicherheit der Grenzen bedeutet und somit nicht mehr anfechtbar ist.

Seitens der Amtsleitung gibt es einen amtswegigen internen Verwaltungskurs, dass sämtliche gemeindeeigenen Flächen und Flächen des öffentlichen Gutes sukzessive in den Grenzkataster zu überstellen sind, um der Marktgemeinde Buchkirchen für die Zukunft die größtmögliche Rechtssicherheit der Grenzen bieten zu können.

Definition lt. Homepage Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 05.04.2022

Der Grundsteuerkataster ist katastralgemeindeweise angelegt und dient der Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften und enthält die Benützungsarten, die Flächenausmaße und sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke. Er besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis. Im Gegensatz zum Grenzkataster besteht für Grundstücke des Grundsteuerkatasters keine Rechtssicherheit der Grenzen.

Seitens des Vermessungsamtes Wels wird nun bei sämtlichen §§ 15ff Verfahren des LiegTeilG der Gemeinderatsbeschluss zwingend benötigt.

Sachverhalt im Detail:

Es handelt sich bei dieser Grenzberichtigung um die Anpassung an den tatsächlichen Bestand. Hierbei wurde keine Überstellung eines Straßenabschnittes in den Grenzkataster vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Grenzverhandlung ist nun das vorliegende Planoperat mit der GZ 10622 des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Auzinger (IKV = Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen), welches nun zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beilagen:

Vermessungsurkunde GZ 10622
Antrag an das Vermessungsamt

Finanzierung:

VA 2022:

Kostenstelle lt. VA	032000-728000
Seite im VA	135
Finanzierungsvorschlag	20.000 €

Die Auftragsvergabe lag aufgrund der Wertgrenze im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters
Die Finanzierung ist gesichert

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. Thomas Auzinger vom 13.02.2023, GZ 10622, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG zu veranlassen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

4.3. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, Planoperat: Schlussvermessung Egelseestraße GStk. 862871 GZ 10705 – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Prolog:

Die Grundgrenzen im Bereich des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Buchkirchen weichen teils sehr massiv von dem tatsächlichen Straßenbaukörper (Fahrbahn inkl. Bankett bzw. Geh. und Radweg etc.) auf. Diese Grundgrenzen liegen jedoch auch fast ausschließlich im Bereich des Grundsteuerkatasters – welcher wie der Name schon sagt ursprünglich zur Grundbesteuerung diente. Daneben gibt es noch den sogenannten Grenzkataster der eine Rechtssicherheit der Grenzen bedeutet und somit nicht mehr anfechtbar ist.

Seitens der Amtsleitung gibt es einen amtswegigen internen Verwaltungskurs, dass sämtliche gemeindeeigenen Flächen und Flächen des öffentlichen Gutes sukzessive in den Grenzkataster zu überstellen sind, um der Marktgemeinde Buchkirchen für die Zukunft die größtmögliche Rechtssicherheit der Grenzen bieten zu können.

Definition lt. Homepage Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 05.04.2022

Der Grundsteuerkataster ist katastralgemeindeweise angelegt und dient der Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften und enthält die Benützungsarten, die Flächenausmaße und sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke. Er besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis. Im Gegensatz zum Grenzkataster besteht für Grundstücke des Grundsteuerkatasters keine Rechtssicherheit der Grenzen.

Seitens des Vermessungsamtes Wels wird nun bei sämtlichen §§ 15ff Verfahren des LiegTeilG der Gemeinderatsbeschluss zwingend benötigt.

Sachverhalt im Detail:

Es handelt sich bei dieser Grenzberichtigung um eine Korrektur der Egelseestraße. Hierbei wurde keine Überstellung eines Straßenabschnittes in den Grenzkataster vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Grenzverhandlung ist nun das vorliegende Planoperat mit der GZ 10705 des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Auzinger (IKV = Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen), welches nun zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beilagen:

Vermessungsurkunde GZ 10705

Antrag an das Vermessungsamt

Finanzierung:

VA 2023:

Kostenstelle lt. VA 032000-728000
Seite im VA 135
Finanzierungsvorschlag 20.000 €
Die Finanzierung ist gesichert

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. Thomas Auzinger vom 18.04.2023, GZ 10705, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG zu veranlassen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

5. Finanzangelegenheiten

5.1. Entschuldungsstrategie Schwellenwertauslösung 01/2023 - Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Entschuldungsstrategie „Schuldenfreies Buchkirchen“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022 beschlossen.

Auszug aus der Entschuldungsstrategie:

Ziel dieser Entschuldungsstrategie soll eine dauerhafte und Legislatur übergreifende Entschuldung der Marktgemeinde Buchkirchen sein. Aufgrund des Schuldenstandes von derzeit ca. 7,3 Mio EUR erscheint hier eine langfristige Strategie mit einem längeren Zeithorizont als zweckführend und dient somit als geltende Arbeitsgrundlage für den gesamten Verwaltungsbereich der Marktgemeinde Buchkirchen.

§ 3 Überschuss im Rechnungsabschluss

- (1) Sollte im Rechnungsabschluss das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit positiv ausfallen so ist dieser Betrag ebenfalls in einem Verhältnis zur Sondertilgung heranzuziehen.

§ 4 Maßnahmen

- (1) Einzel-Anschlussgebühren im Bereich WVA gem. §1 (1) und (2) iHv. Mehr als EUR 7.500 werden für eine Sondertilgung herangezogen
- (2) Einzel-Anschlussgebühren im Bereich ABA gem. §1 (1) und (2) iHv. Mehr als EUR 7.500 werden für eine Sondertilgung herangezogen
- (3) Der Fixbetrag im Voranschlag gem. § 2 (1) ist beginnend ab 2023 mit EUR 50.000 vorzusehen.
- (4) Die Verhältniszahl gem. § 3 (1) wird mit 25% festgelegt.

§ 5 Umsetzung

- (1) Sobald eine Anschlussgebühr den Schwellenwert gem. § 4 (1) bzw. (2) auslöst wird die Finanzverwaltung Kontakt mit dem Finanzausschussobmann aufnehmen.
- (2) Die Vorentscheidung des Darlehens, welches getilgt werden soll obliegt dem Finanzausschuss

- (3) Das gewählte Darlehen welches der Finanzausschuss gewählt hat, wird dann von der Finanzverwaltung für eine Sondertilgung beim Bankinstitut anmeldet.
- (4) Wenn die Zusage für die Sondertilgung vorliegt wird diese automatisch auf die nächste mögliche Sitzung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Für die jährliche Evaluierung ist diese Entschuldungsstrategie im Bericht zum Rechnungsabschluss anzuführen. Diese soll lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit einfach und übersichtlich gehalten sein, wobei es keine Formvorgaben gibt. Dieses Ergebnis ist nach Rechtskraft des Rechnungsabschlusses im darauffolgenden Gemeindeinformationsblatt/ Gemeindezeitung publik zu machen.

Sachverhalt Detail:

Im Voranschlag 2023 wurden nachstehenden Kostenstellen aufgenommen:

2/850000+850000 Interessentenbeitrag (Wasseranschlussgebühr) S.202 iHv. € 75.000,00

2/851000+850000 Interessentenbeitrag (Kanalanschlussgebühr) S.206 iHv. € 100.000,00

Saldenstand mit Stichtag **17.04.2023** (gerundet auf ganze Hundert Euro Beträge)

Kostenstelle:	Betrag [€]	Differenz zu VA [€]
2/850000+850000	8.000,00	- 67.000,00
2/851000+850000	52.100,00	- 47.900,00

Mit Bescheid der Marktgemeinde Buchkirchen vom **26.01.2023** wurden Anschlussgebühren iHv. **9.207,54** exkl. MwSt. vorgeschrieben mit Fälligkeit am **06.03.2023**.

Es wurde der Schwellenwert gem. § 4 Abs. 2 der Entschuldungsstrategie (Einzelanschlussgebühren im Bereich **ABA**) ausgelöst.

Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst wird unter Anlage 6c im Voranschlag 2023 Seite 274ff geführt.

Nachdem es sich bei Wasserversorgungsanlagen (WVA) und Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) um zweckgebundene Gebühren handelt, müssen die Sondertilgungen in dem jeweiligen Darlehen stattfinden.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.04.2023 wurde das Thema behandelt und einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat empfohlen wird, eine Sondertilgung beim Darlehen Nr. 71090 vorzunehmen.

Beilage:

Schuldenkonto_ABA

GV Mayrhauser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen gem. Entschuldungsstrategie, dass eine Sondertilgung iHv. € 9.200,00 beim Darlehen Nr. 71090 vorgenommen werden soll, wenn der offene Betrag lt. Bescheid vom 26.01.2023 iHv. 9.207,54 € am Konto der Marktgemeinde Buchkirchen eingegangen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

5.2. Entschuldungsstrategie Schwellenwertauslösung 02/2023 - Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Entschuldungsstrategie „Schuldenfreies Buchkirchen“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022 beschlossen.

Auszug aus der Entschuldungsstrategie:

Ziel dieser Entschuldungsstrategie soll eine dauerhafte und Legislatur übergreifende Entschuldung der Marktgemeinde Buchkirchen sein. Aufgrund des Schuldenstandes von derzeit ca. 7,3 Mio EUR erscheint hier eine langfristige Strategie mit einem längeren Zeithorizont als zweckführend und dient somit als geltende Arbeitsgrundlage für den gesamten Verwaltungsbereich der Marktgemeinde Buchkirchen.

§ 3 Überschuss im Rechnungsabschluss

- (2) Sollte im Rechnungsabschluss das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit positiv ausfallen so ist dieser Betrag ebenfalls in einem Verhältnis zur Sondertilgung heranzuziehen.

§ 4 Maßnahmen

- (5) Einzel-Anschlussgebühren im Bereich WVA gem. §1 (1) und (2) iHv. Mehr als EUR 7.500 werden für eine Sondertilgung herangezogen
- (6) Einzel-Anschlussgebühren im Bereich ABA gem. §1 (1) und (2) iHv. Mehr als EUR 7.500 werden für eine Sondertilgung herangezogen
- (7) Der Fixbetrag im Voranschlag gem. § 2 (1) ist beginnend ab 2023 mit EUR 50.000 vorzusehen.
- (8) Die Verhältniszahl gem. § 3 (1) wird mit 25% festgelegt.

§ 5 Umsetzung

- (6) Sobald eine Anschlussgebühr den Schwellenwert gem. § 4 (1) bzw. (2) auslöst wird die Finanzverwaltung Kontakt mit dem Finanzausschussobmann aufnehmen.
- (7) Die Vorentscheidung des Darlehens, welches getilgt werden soll obliegt dem Finanzausschuss
- (8) Das gewählte Darlehen welches der Finanzausschuss gewählt hat, wird dann von der Finanzverwaltung für eine Sondertilgung beim Bankinstitut anmeldet.
- (9) Wenn die Zusage für die Sondertilgung vorliegt wird diese automatisch auf die nächste mögliche Sitzung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (10) Für die jährliche Evaluierung ist diese Entschuldungsstrategie im Bericht zum Rechnungsabschluss anzuführen. Diese soll lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit einfach und übersichtlich gehalten sein, wobei es keine Formvorgaben gibt. Dieses Ergebnis ist nach Rechtskraft des Rechnungsabschlusses im darauffolgenden Gemeindeinformationsblatt/ Gemeindezeitung publik zu machen.

Sachverhalt Detail:

Im Voranschlag 2023 wurden nachstehenden Kostenstellen aufgenommen:

2/850000+850000 Interessentenbeitrag (Wasseranschlussgebühr)	S.202 iHv.	€ 75.000,00
2/851000+850000 Interessentenbeitrag (Kanalanschlussgebühr)	S.206 iHv.	€ 100.000,00

Saldenstand mit Stichtag **17.04.2023** (gerundet auf ganze Hundert Euro Beträge)

Kostenstelle:	Betrag [€]	Differenz zu VA [€]
2/850000+850000	8.000,00	- 67.000,00
2/851000+850000	52.100,00	- 47.900,00

Mit Bescheid der Marktgemeinde Buchkirchen vom **27.01.2023** wurden Anschlussgebühren iHv. **7.855,02** exkl. MwSt. vorgeschrieben mit Fälligkeit am **10.03.2023**.

Es wurde der Schwellenwert gem. § 4 Abs. 2 der Entschuldungsstrategie (Einzelanschlussgebühren im Bereich **ABA**) ausgelöst.

Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst wird unter Anlage 6c im Voranschlag 2023 Seite 274ff geführt.

Nachdem es sich bei Wasserversorgungsanlagen (WVA) und Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) um zweckgebundene Gebühren handelt, müssen die Sondertilgungen in dem jeweiligen Darlehen stattfinden.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.04.2023 wurde das Thema behandelt und einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat empfohlen wird, eine Sondertilgung beim Darlehen Nr. 71090 vorzunehmen.

Beilagen:

Übersicht_Darlehen Abwasserbeseitigungsanlagen_Kanal

GV Mayrhauser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen gem. Entschuldungsstrategie , dass eine Sondertilgung iHv. € 7.800,00 beim Darlehen Nr. 71090 vorgenommen werden soll, wenn der offene Betrag lt. Bescheid vom 27.01.2023 iHv. 7.855,02 € am Konto der Marktgemeinde Buchkirchen eingegangen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

6. Kultur- und Sportangelegenheiten

6.1. Veranstaltungszentrum Buchkirchen - Neufassung der Tarifordnung sowie der Veranstaltungsmeldungen und Benützungsbestimmungen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem die Abwicklung der Reservierung, Benützung und Verrechnung der Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum über das Gemeindeamt Buchkirchen abgewickelt wird und sich dies teilweise sehr aufwändig gestaltete, war es notwendig, die bisherigen Benützungsbestimmungen sowie die Tarifordnung zu optimieren und anzupassen.

Der Kultur- und Sportausschuss hat dieses Thema in der Sitzung vom 28.03.2023 behandelt und einstimmig beschlossen, die vorliegende Tarifordnung sowie Veranstaltungsmeldung und Nutzungsvereinbarung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beilagen:

Tarifordnung

Veranstaltungsmeldung und Nutzungsvereinbarung VZ Buchkirchen

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob es möglich ist, dass an einem Wochenende zwei Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum abgehalten werden. Es müssten die Veranstalter untereinander die Schlüssel übergeben. Generell ist eine Untervermietung im Vertrag nicht ausgeschlossen. Die Haftung übernimmt derjenige, der am Gemeindeamt den Vertrag unterschreibt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung sowie Veranstaltungsmeldung und Nutzungsvereinbarung „Veranstaltungszentrum Buchkirchen“ beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

6.2. Ehrungsrichtlinien der Marktgemeinde Buchkirchen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, soll sich der Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten erneut mit den Richtlinien für Ehrungen durch die Marktgemeinde Buchkirchen beschäftigen. Nachdem bei der letzten Ausschusssitzung 2 Entwürfe hierzu vorlagen und diese parallel durchgesehen und verglichen wurde und es dabei zu Verwirrungen kam, liegen den Ausschussmitgliedern nun die zusammengefassten und überarbeiteten Richtlinien für Ehrungen zur Beschlussfassung vor.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.03.2023 legte GR Krinzinger eine neu ausgearbeitete Ehrungsrichtlinie seitens der ÖVP vor und stellte den Gegenantrag, dass diese von ihm eingebrachte Richtlinie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wie auch, dass bis zur nächsten Gemeinderatsitzung die Anfertigung eines Mustersatzes der Auszeichnungen, wie in der Anlage beschrieben, in Auftrag gegeben werden soll. Dieser Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Beilagen:

Richtlinien Ehrungen 2023
Mustersatz für Auszeichnungen
Angebot Verdienstmedaillen

Beratungsverlauf:

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

GR Guggenberger hat eine Einwendung zum Mustersatz des Verdienstabzeichens aufzuzeigen. Es sollte „Verdienste um die Marktgemeinde Buchkirchen“ heißen.

GR Johannes Stieger teilt mit, dass es sich hier um eine Richtlinie für die Auszeichnung selbst handelt, welche nicht in Stein gemeißelt ist. Der Ausschuss kann sich darüber noch beraten.

GR Ortner möchte § 6 der Ehrungsrichtlinien abändern wo steht „Ehrenamtliche Tätigkeiten u. unentgeltlich“. Jeder Trainier und Jugendbetreuer, der in der Ausübung seiner Tätigkeit Benzingeld erhält, fällt hier schon raus. Ebenso § 10 möchte er abändern, denn er glaube nicht, dass der Ausschuss dazu fähig ist festzustellen, welcher Bürger in Buchkirchen für die Verleihung der Verdienstmedaille in Frage kommen würde?

GR Guggenberger weist darauf hin, dass er vor Kurzem die Auszeichnung zugestanden bekommen hat. Als Pflichtbereichskommandant hat er auch die Gemeinde bei der Feuerbeschau vertreten. Bei der Beschau von Risikoobjekten habe er Geld dafür bekommen.

GR Rührnößl gibt zu bedenken, dass wenn prominente Bürger (so wie Mateschitz in Fuschl am See) sich herausragend im Namen der Marktgemeinde Buchkirchen engagieren und den einen oder anderen Euro dafür erhält, wir nicht auszeichnen können.

GR Hihn teilt mit, dass er aus seiner Sicht sich für eine derartige Verleihung nicht vorschlagen lassen würde. Er ist in seiner Fußballzeit zu fast jedem Spiel mit seinem eigenen PKW gefahren, war im Elternverein tätig und war Platzwart beim Fußball. Man kann jedoch nicht zurück kontrollieren, ob hier Geld geflossen ist. Er legt auf diese Medaille keinen Wert.

GR Johannes Stieger definiert den Begriff unentgeltlich. Wenn man ein wenig Geld bekommt, ist es nicht unentgeltlich, aber wenn jemand sein Amt hauptberuflich ausführt, ist er somit ausgeschlossen.

Beim § 10 ist vorgesehen, nur den Ausschuss damit zu beauftragen, um zu schauen, wer könnte für diese Medaille in Frage kommen und ev. vorschlagen. Vereine sollen nicht in Versuchung kommen, als Bittsteller zu agieren.

GR Rührnößl möchte wissen, wenn das Wort „unentgeltlich“ nicht so genau gesehen wird, warum wird es dann überhaupt reingeschrieben? § 10 – Es interessiere ihn nicht, zu jedem hinzugehen und hinterfragen, ob wer eine Ehrung verdient hat oder nicht. Außerdem ist es seiner Meinung nach ein Datenschutzthema.

GR Angerer hat einen Einwurf zur Aussage, es wäre nicht so genau anzusehen. Damals bestand die Diskussion beim Thema Anzengruberweg, dass etwas nicht genau im Vertrag dringestanden ist, jetzt schon.

GR Krinzinger wirft ein, dass es nicht darum geht, zu jedem Einzelnen hin zu gehen, aber Vereine können angeschrieben werden ob jemand dabei wäre. Wenn Vereine angeschrieben werden bezüglich der Veranstaltungskalendersitzung, könnte man diese Frage mit hineingeben. Zum Thema es sind Richtlinien und kein Vertrag. Richtlinien sind dazu da, an Vereine auszugeben und zu überdenken, ob diese für den einen oder anderen passt oder nicht, aber Vereine können dies selbst beurteilen.

Bgm. Baumgartner weiß, dass kein Verein ein Bittsteller ist wenn er zu ihm kommt. Meistens weiß man es ja eh wenn ein Obmann neu ist oder aufhört etc.

GR Johannes Stieger berichtet, weil das Thema Anzengruberweg wieder aufgekommen ist, dass er abgeschlossener Jurist ist. Ein Zivilrechtlicher Vertrag ist etwas anderes als Richtlinien. Der Gemeinderat entscheidet ohnehin mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und muss sich auch nicht an die Ehrungsrichtlinien halten.

GV Georg Stieger weiß, dass er in gewisser Weise ein bisschen schuld daran ist, dass es so gekommen ist. Er wollte weg von der versteckten Auszeichnung in Buchkirchen. Intention war nicht die Unterscheidung entgeltlich/unentgeltlich, sondern eher in dem Sinn, es nicht Hauptberuflich zu machen. Ausschuss kann sich damit beschäftigen. Vielleicht wäre es zu überlegen, die Verleihung auch in einem würdigen Rahmen zu machen und nicht im stillen Kämmerlein. Dies bedarf eines sorgsamem Umgangs, denn das hat sich der zu Ehrende verdient. Armutzeugnis wie über manche Dinge diskutiert wird. Wenn dieser Wortlaut unentgeltlich jemand stört, dann könnten wir den Wortlaut auf „keine Erwerbstätigkeit“ ersetzen.

GV Sabanovic wollte genau dasselbe sagen, eine Aufwandsentschädigung zählt nicht zu unentgeltlich.

GR Rührnößl möchte zu dem Thema „der Bürgermeister bekommt eh ein Geld dafür“ mitteilen, dass wenn in Krisenzeiten der Bürgermeister Krisenmanagement betreibt und den Bürger vor größerem Schaden bewahrt, er jemanden sehen möchte, der dann dem Bürgermeister keine Ehrung zugesteht.

Bgm. Baumgartner weiß, dass dieses Thema nicht das erste Mal im Gemeinderat behandelt wird. Eine Entschädigung ist ein Einkommen hat Stieger Johannes gesagt. Entschädigung gibt es jedoch bei vielen Vereinen.

Weiters möchte er betonen, dass die Verleihungen bisher in einem sehr würdigen Rahmen stattgefunden haben.

Vzbgm. Ensinger teilt mit, dass dieser TOP für ihn heute nicht beschlussfähig ist. Bitte nochmal im Ausschuss behandeln. Bitte klar und kurz beschreiben was gemeint ist, aber keine Deutungen mehr zulassen.

GV Georg Stieger berichtigt er habe nicht gesagt, dass die bisherigen Veranstaltung nicht würdig waren. Er habe die bisherigen Veranstaltungen nicht herabgesetzt.

GR Johannes Stieger weist darauf hin, dass es ihm wichtig wäre, dass sich der Ausschuss einmal im Jahr darüber beraten soll.

GR Hihn teilt mit, dass er diesen Richtlinien zur zustimmt, wenn die Paragraphen rauskommen, denn er beschließe kein Gesetz.

Die beiden §§ 6 und 10 sollen in den Richtlinien wie folgt abgeändert werden:

§ 6. Als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Leistungen, welche das Buchkirchner Gemeinwohl auf sportlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Ebene gefördert haben anzusehen, sofern dieser Tätigkeit nicht hauptberuflich nachgegangen wird.

§ 10. Der für eine Verleihung in Frage kommende Kandidatenkreis ist einmal jährlich durch den für Vereine zuständige Ausschuss zu beraten.

Der Gemeinderat möge die vorliegende umgestaltete Richtlinie (§ 6 und § 10) für Ehrungen durch die Marktgemeinde Buchkirchen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (21)

1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Sanela Šabanovic	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Maria Oswald	SPÖ
GRE Johanna Schlor	ÖVP
GRE Christian Schweizer	ÖVP

Dagegen (2)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
GR Andreas Hihn	GRÜNE

Antrag angenommen

7. Allgemeine Angelegenheiten

7.1. Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Buchkirchen: Konzept - Bedarfserhebung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

*Die Gemeinden haben gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz i.d.g.F. regelmäßig Gemeinden **über 3.000 EinwohnerInnen alle drei Jahre**, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätze, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätze zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen.*

Auf Basis der Bedarfserhebung hat gemäß § 17 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätze gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist.

Die Bedarfserhebung ist durch den Gemeinderat zu beschließen und anschließend dem Land OÖ. offiziell zu übermitteln.

Beilagen:

Konzept_Bedarfserhebung_2021

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Bedarfserhebung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

7.2. Kinderbildungscampus Buchkirchen - Berichterstattung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Im Gremieninformationsportal (SESSION) ist unter der Rubrik Projekte/Projekt 001 der Kinderbildungscampus angeführt und wird wöchentlich, nach erfolgter Baubesprechung am Dienstag, aktualisiert.

AL Ing. DI Hettich berichtet über den derzeitigen Baufortschritt zum Projekt Kinderbildungscampus Buchkirchen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

7.3. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und eines Stellvertreters - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Haben mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich (=Gemeindegebiet), so hat der Gemeinderat nach § 9 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Nachdem sich nach den Feuerwehrwahlen 2023 bei beiden Feuerwehren Änderungen bei den Kommandanten, welche bisher als Pflichtbereichskommandanten bzw. Stellvertreter ernannt waren, ergeben hat, ist auch eine Neuernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Buchkirchen erforderlich.

Es sollen daher mit Beschluss und Bescheid des Gemeinderates folgende Feuerwehrmitglieder zum Pflichtbereichskommandanten bzw. dessen Stellvertreter ernannt werden:

1. Pflichtbereichskommandant Thomas Schmidt

Hundshamerstraße 3/7, 4611 Buchkirchen

und

2. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter Manuel Angermayr

Himmelreich 8/2, 4613 Mistelbach

Beilagen:

Bescheid – Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters

Finanzierung:

Hierfür ist keine Finanzierung notwendig

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1. der Kommandant der FF Buchkirchen, Thomas Schmidt zum Pflichtbereichskommandanten und**
- 2. der Kommandant der FF Mistelbach, Manuel Angermayr zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten**

für das Gemeindegebiet Buchkirchen ernannt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

7.4. Antrag auf Aufnahme in die Oö.Bau-Übertragungsverordng. 2023 - Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen a. d. zust. Bezirkshauptmannschaft - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2018 wurde gem. § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung der Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung beschlossen.

Seitens der Amtsleitung und Bauverwaltung kann die Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft als ausgezeichnet beschrieben werden, wodurch amtswegig eine Weiterführung präferiert wird.

Die geltende Oö. Bau-Übertragungsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und wird durch die ab 1.1.2024 wirksame Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 abgelöst. Die Neuerrlassung dieser Verordnung ist in legislatischen Anpassungen begründet, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden. Da die Übertragung der baubehördlichen Zuständigkeit auf die neue Verordnung einen Antrag der Gemeinde voraussetzt, bedarf es auch für die Gemeinden, die bereits bisher in der geltenden Oö. Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen sind, eines neuerlichen Antrags.

Grundlage:

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits **seit 2003** ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen **auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen**, die auch einer **gewerbebehördlichen** Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die **bau- und gewerbebehördlichen** Agenden nach dem „**One-Stop-Shop-Prinzip**“ bei **einer** Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Beilagen:

Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023
Antragsschreiben an die Oö. Landesregierung

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die baubehördlichen Kompetenzen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land übertragen werden sollen. Der Gemeinderat möge daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 stellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

8. Allfälliges

Bgm. Baumgartner:

- da die Vertragsverlängerung Anzengruberweg mehrheitlich abgelehnt wurde wünscht er sich bis zur nächsten Gemeinderatsitzung Vorschläge von den Mitgliedern, welche Änderungen durchgeführt werden sollen, damit der Vertrag beschlossen werden kann.

GR Krinzinger:

- teilt mit, dass am Samstag das Chorkonzert in der Pfarrkirche stattfindet. Er möchte dazu alle einladen und bietet die Möglichkeit, noch heute Karten bei ihm zu erwerben. Ansonsten können diese auch am Veranstaltungstag um 17:00 Uhr vor Ort gekauft werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 09.03.2023 und 17.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:22 Uhr.



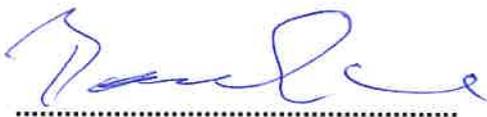
(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.06.2023 keine Einwendungen erhoben wurden - ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Buchkirchen, am 29.06.2023

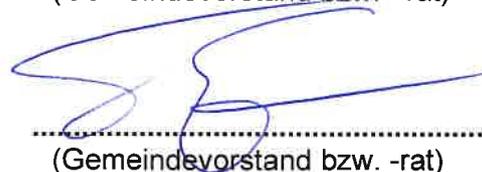


(Vorsitzender)



(Gemeindevorstand bzw. -rat)

.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)



(Gemeindevorstand bzw. -rat)



mv.

